

Förderprogramm Klimaschutz 2015

Programmteil Korber Höhe I

Förderrichtlinien für Maßnahmen zur Energieeinsparung

I. Hintergrund und Zielsetzungen

Klimaschutz ist eine der vorrangigen Aufgaben unserer Zeit. Die bereits spürbaren Klima-
veränderungen, die nach wie vor hohen Kohlendioxidemissionen und die immer knapper
werdenden fossilen Energieressourcen zwingen zu Maßnahmen der Energieeinsparung und
der Nutzung regenerativer Energien.

Im Rahmen des Stadtentwicklungsplanes STEP 2030 ist das Thema Klimaschutz ein wichti-
ges Schlüsselprojekt. Bis 2030 soll gegenüber 2005 40 % weniger Energie verbraucht wer-
den und der CO₂ Ausstoß um 50 % reduziert werden.

Über das Programm „Energetische Stadtsanierung“ der Kreditanstalt für Wiederaufbau
(KfW) wurde im Auftrag von Stadt und Stadtwerken ein energetisches Quartierskonzept für
die Korber Höhe I erstellt. Laut dem Konzept besteht bei einem Großteil der Gebäude ener-
getisches Einsparpotential und es bietet sich an Klimaschutzmaßnahmen effektiv umzuset-
zen. Um die Eigentümer / Bewohner der Korber Höhe I hierbei zu unterstützen, wurde neben
den Förderungen des Bundes, der Länder und dem Förderprogramm Klimaschutz 2015 der
Stadt Waiblingen ein eigener Programmteil für die Korber Höhe I aufgelegt.

Die Förderung für Energie einsparende Maßnahmen erfolgt durch Zuschüsse für folgende
Punkte:

1. Vor-Ort Beratung (BAFA-Standard) / Sanierungsfahrplan Baden-Württemberg
2. Planungsleistung / Baubegleitung
3. Förderfähige Maßnahmen (erläutert in Punkt II)

Voraussetzung für eine Förderung der Maßnahmen ist eine **Vor-Ort-Beratung (BAFA-
Standard) / Sanierungsfahrplan Baden-Württemberg**, welche den energetischen Zustand
des Gebäudes betrachten und Vorschläge für effiziente Energieeinsparmaßnahmen liefern,
dabei wird auch die Wirtschaftlichkeit aufgezeigt. Zudem muss eine Kombination von min-
destens **zwei Maßnahmen** erfolgen, welche durch einen **Energieeffizienzexperten (KfW)**
geplant und bestätigt werden.

Der Gemeinderat der Stadt Waiblingen hat für **2015** Mittel in Höhe von 50.000 € bereitge-
stellt und wünscht sich eine rege Inanspruchnahme des vorliegenden Förderprogramms.

II. Förderfähige Maßnahmen

1. Energetische Sanierung folgender Bauteile:

- Fenstererneuerung (Wärmeschutzverglasung)
- Fassadendämmung
- Dämmung des Daches (Dachschräge, Flachdach)
- Dämmung oberste Geschossdecke
- Wärmedämmung der Kellerdecke oder von erdberührten Außenwänden
- Alternativ: Sanierung zum Energieeffizienzhaus 100

2. Effizientes Heizen

- Thermische Solaranlage (zur Warmwasser und/oder Heizungsunterstützung)
- Umstellung von Elektro-Nachtspeicheröfen auf Fernwärme

III. Antragsberechtigte

- Eigentümer von Wohngebäuden/Wohnungen, innerhalb des Untersuchungsgebiets des energetischen Quartierskonzepts, deren Bauantrag vor 1.1.1995 und älter liegt
- Eigentümergemeinschaften
- Hausverwaltungen (mit Verwaltervertrag)

IV. Technische Mindestanforderungen

1. Energetische Sanierung

Fenster (ohne Tropenholz)	Uw-Wert bis max. $0,95 \text{ W/m}^2 \times \text{K}$
Außenwand	U-Wert bis max. $0,20 \text{ W/m}^2 \times \text{K}$
Dachschräge + Flachdach	U-Wert bis max. $0,14 \text{ W/m}^2 \times \text{K}$
Oberste Geschossdecke	U-Wert bis max. $0,14 \text{ W/m}^2 \times \text{K}$
Kellerdecke + erdberührte Außenwände	U-Wert bis max. $0,25 \text{ W/m}^2 \times \text{K}$

Bei speziellen Bauteilen wie Dachgaupen, Dachfenstern etc. orientieren sich die Anforderungen an den Vorgaben des KfW-Förderprogrammes.

2. Effizientes Heizen

Thermische Solaranlage (mit europ. Prüfzeichen „Solar key mark“)	Nachgewiesener Mindestertrag von 350 KWh/m ² /Jahr/Solar Keymark
---	--

3. Bedingung für die Förderung von Fenstern und Fenstertüren

Der U-Wert der Außenwand und des Daches muss kleiner sein, als der U-Wert der neu eingebauten Fenster und Türen. Auf einen wärmebrückenminimierten Einbau der Fenster ist zu achten.

Werden mehrere Maßnahmen über das KfW-Programm Energieeffizienzhaus 100 und besser durchgeführt und von der KfW anerkannt, reicht die Einhaltung der Einzelbauteilwerte der gültigen Energieeinsparverordnung.

V. Anforderungen

- 1.) Es sind die Anforderungen der Energieeinsparverordnung (EnEV 2014) für Maßnahmen im Gebäudebestand gemäß den Technischen Mindestanforderungen zu unterschreiten. Die Anforderungen entsprechen dem Förderprogramm „Energieeffizient Sanieren“ der KfW-Bank, somit können dort ggf. weitere Fördermittel abgerufen werden, Anträge sind dann direkt bei der KfW zu stellen www.kfw.de
- 2.) Nach Ausführung der Maßnahme muss die gesamte Bauteilfläche mindestens nach den Vorgaben der EnEV saniert sein. Abweichungen müssen begründet werden.
- 3.) Bei Sanierungsmaßnahmen, die die Luftdichtheit des Gebäudes erhöhen (z. B. Fens-
teraustausch, Dachdämmung), sind die notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung von Kondenswasserbildung und Feuchteschäden zu treffen. Die ausführenden Unternehmen sind zu beauftragen, die anerkannten Regeln der Technik zu beachten und die Risiken bzw. Vermeidungsmöglichkeiten, insbesondere zur Sicherstellung eines ausreichenden Luftwechsels ggf. auch durch den Einbau einer Lüftungsanlage, zu prüfen. Ein Lüftungskonzept ist sinnvoll.
- 4.) Die Einhaltung der Regeln der Technik und die Information des Auftraggebers sind in der Erklärung des Sachverständigen zu bestätigen.
- 5.) Das Konzept für die Planung ist vor Bewilligung der Fördermittel für die Maßnahmen mit dem Sanierungsmanager (Energieagentur Rems-Murr) abzustimmen.

VI. Höhe der finanziellen Förderung

- | | |
|---|---|
| 1.) Vor Ort Beratung (BAFA-Standard)
Sanierungsfahrplan Baden-Württemberg
Höchstbetrag: | 30% der förderfähigen Kosten
1.500 € pro Objekt |
| 2.) Planungskosten / Baubegleitung
ohne Umstellung von Elektro-
Nachtspeicher auf Fernwärme
Höchstbetrag: | 10 % der förderfähigen Kosten
5.000 € pro Objekt |
| b) Planungskosten / Baubegleitung
mit Umstellung von Elektro-
Nachtspeicher auf Fernwärme
Höchstbetrag: | 20% der förderfähigen Kosten
7.500 € pro Objekt |

3.) Maßnahmen

Wärmedämmung im Altbau

• Fenster	30,00 € / m ²
• Außenwände	12,00 € / m ²
• Dachschräge	12,00 € / m ²
• Flachdach	12,00 € / m ²
• Geschossdecke	7,00 € / m ²
• Kellerdecke + erdberührte Außenwände	6,00 € / m ²

Effizientes Heizen

• Installation thermischer Solaranlage	70,00 € / m ² Bruttokollektorfläche
• Umstellung von Elektro Nachtspeicheröfen auf Fernwärme	
▪ Installation Warmwasserheizung	10,00 € / m ² Wohnfläche
▪ Anschluss Fernwärme	20,00 € / kW

Höchstbetrag:

• 1.000 € pro Wohneinheit	
▪ Bis 25 Wohneinheiten	25.000 € pro Objekt
▪ 26 - 50 Wohneinheiten	45.000 € pro Objekt
▪ 51 - 75 Wohneinheiten	63.750 € pro Objekt
▪ Über 76 Wohneinheiten	80.000 € pro Objekt

VII. Allgemeine Förderbestimmungen

- 1.) Das Antragsobjekt befindet sich innerhalb des Untersuchungsgebiets des energetischen Quartierskonzepts Korber Höhe I Waiblingen (entsprechend Abgrenzungsplan), es handelt sich um ein Wohngebäude Baujahr 1994 und älter (Bauantrag vor 1.1.1995 gestellt).
- 2.) Förderantrag wird vor Beginn des Vorhabens gestellt, mit der Maßnahme darf erst nach Bewilligung begonnen werden.
- 3.) Ein Nachweis über eine(n) Vor-Ort-Beratung (BAFA-Standard) / Sanierungsfahrplan Baden-Württemberg ist zu erbringen, ein entsprechendes Formblatt ist zu unterzeichnen. Ein Nachweis über die Planung der Maßnahmen durch einen Energieeffizienzexperten ist zu erbringen.
- 4.) Alle Arbeiten müssen von Fachbetrieben ausgeführt werden. Die Ausführung entsprechend den Förderrichtlinien und den gesetzlichen Bestimmungen (EnEV 2014 etc.) wird vom Sachverständigen unterzeichnet (Anlage 1).
- 5.) Eine Förderung im Rahmen dieser Richtlinien ersetzt keine Bau- oder Betriebsgenehmigung.
- 6.) Maßnahmen, welche den Zielen und Satzungen der Stadt Waiblingen nicht entsprechen, den Festsetzungen des Bebauungsplanes zuwider laufen oder deren Gestaltung nicht mit der Stadt Waiblingen abgestimmt sind, werden nicht gefördert.
- 7.) Fördergelder im Rahmen des Sanierungsprogrammes Klimaschutz müssen angegeben werden.
- 8.) Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.

VIII. Antragstellung / Bewilligung

Antragsformulare erhalten Sie bei:

Stadt Waiblingen
Bürgerdienste Bauen und Umwelt
- Abteilung Umwelt

Kurze Straße 24
71332 Waiblingen
Tel. 07151/5001-445 / -244

Oder im Internet:
www.waiblingen.de

Energieagentur Rems-Murr gGmbH
Sanierungsmanager Korber Höhe I

Gewerbestraße 11
71332 Waiblingen
Tel. 07151/975173-30

www.eqerm.de

1. Für die Bewilligung der Fördergelder für die Vor-Ort-Beratung (BAFA-Standard) / Sanierungsfahrplan Baden-Württemberg, muss der Bericht den Vorgaben der **aktuellen EnEV** entsprechen.
2. Für die Bewilligung der Fördergelder zu Baubegleitung / Planungsleistung, muss das Konzept für die Planung **zuvor mit dem Sanierungsmanager (Energieagentur Rems-Murr) abgestimmt werden**.
3. Zur Bewilligung der Fördergelder für die Maßnahmen, muss der Antrag vor Maßnahmenbeginn gestellt werden.

Der ausgefüllte Antrag ist mit allen erforderlichen Unterlagen an die Stadt Waiblingen einzusenden. Anträge können erst nach Eingang aller notwendigen Anlagen bearbeitet werden. Die **Fördergelder** werden nach **dem Eingangsdatum** der vollständigen Anträge zugeteilt.

Ergibt die Prüfung des Antrages ein positives Ergebnis, dann wird die Höhe des Zuschusses ermittelt und dem Antragsteller die **Zuschussbewilligung** zugestellt. Die Bewilligung eines Zuschusses kann mit Auflagen verbunden werden.

IX. Folgende Unterlagen sind dem Antrag für die Maßnahmen beizufügen

- Nachweis über Vor-Ort-Beratung (BAFA-Standard) oder Sanierungsfahrplan Baden-Württemberg.
- Nachweis über die Begleitung der Planung und Maßnahmen durch einen Energieeffizienzexperten nach KfW.
- Kostenvoranschlag /Angebot einer Firma für die geplante Maßnahme. (Bei Fenstern bitte Gesamtfläche mit angeben)
- Beschreibung der Maßnahmen u. a. auch mit Skizzen Wand- bzw. Dachaufbau **vor und nach** geplanter Sanierung, Angabe der Baumaterialien, Dämmstoffe, Schichtdicken, U-Werte vorher und nachher (Nachweis Sachverständiger, z.B. Handwerker, Architekt). Gegebenenfalls Nachweis KfW-Energieeffizienzhaus.
- Hausansicht,- Schnitte o. Fotos aller Gebäudeteile, an denen Arbeiten geplant sind.

X. Frist für Fertigstellung der Maßnahme

Innerhalb von 18 Monaten nach Bewilligung der Maßnahme. Die Frist muss eingehalten werden, sonst **verfällt** die Zuschussbewilligung. Unverschuldete Verzögerungen sind rechtzeitig bekannt zu geben.

XI. Auszahlung

- Nach dem vollständigen Abschluss der Arbeiten ist die Rechnung (in Kopie) schriftlich, mit allen geforderten Unterlagen, einzureichen. Die Bestätigung über die antragsgemäße Durchführung der Maßnahmen (Anlage 1) ist hier **zwingend** beizufügen.
- Die Rechnung bzw. der Nachweis ist innerhalb von 3 Monaten nach Fertigstellung bei der Stadt Waiblingen einzureichen. Wird die Frist nicht eingehalten wird die **Bewilligung automatisch widerrufen**.
- Nach eingehender Prüfung wird der bewilligte Betrag ausbezahlt.
- Der bewilligte Förderbetrag stellt den max. Auszahlungsbetrag dar. Eine Nachbewilligung ist nicht möglich. Der Auszahlungsbetrag kann reduziert werden, wenn die Fördervoraussetzungen nicht erfüllt werden oder auf Grund ungenauer Angaben nach Erhalt der Rechnung neu berechnet werden muss.

Sonstiges

- Eigenleistungen können finanziell **nicht** angerechnet werden. Ebenso Leistungen von Mitarbeitern einer dem Eigentümer gehörenden Firma.
- Zuschüsse sind vom Antragsteller oder seinen Rechtsnachfolger zurückzuzahlen, falls die eingegangenen Verpflichtungen nicht eingehalten werden, falls gegen diese Richtlinien verstoßen wird oder falls die Bewilligung aufgrund falscher Angaben bei der Antragstellung erteilt wurde.
- Die Durchführung der Maßnahme und deren Unterhaltung kann von Mitarbeitern der Stadt Waiblingen überwacht werden, der Antragsteller hat die Überprüfung zu ermöglichen und den ungehinderten Zugang sicherzustellen.
- Das erste Förderprogramm Klimaschutz wurde am 08.10.1998 beschlossen. Der Programmteil Korber Höhe I wurde durch den Ausschuss für Planung, Technik und Umwelt (PTU) in der Sitzung vom 16.06.2015 beschlossen.

Wichtige Energiesparförderprogramme in der Übersicht

- Landeswohnraumförderungsprogramm, Finanzierung für Wohnungseigentümergeinschaften, www.l-bank.de
- Energieeffizient Sanieren, www.kfw.de
- Wohnraum Modernisieren, www.kfw.de
- Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt www.kfw.de
- Energie-Spar-Check, www.energiesparcheck.de
- Solarthermische Anlagen, Regenerative Anlagen, www.bafa.de
- Vor-Ort-Energiesparberatung, www.bafa.de
- Förderprogramme Stadtwerke, www.stwwn.de
- Energieeffizienzfinanzierung – Sanieren, Förderprogramm der L-Bank (Staatsbank Baden-Württemberg), www.l-bank.de

Alle Landes- und Bundesprogramme sind auf der Homepage des Ministeriums für Umwelt, Klima u. Energiewirtschaft unter www.um.baden-wuerttemberg.de abzurufen.

Durch die Förderung der Stadt Waiblingen wird die vorrangige Inanspruchnahme von Fördermitteln des Bundes und der Länder nicht beeinträchtigt. Durch die Vielzahl der Förderangebote muss jedoch im Einzelfall geprüft werden, welche Kumulierungsverbote im Förderprogramm des Bundes und der Länder festgelegt wurden.

